

Die Inhaber von Buden, Ständen und Hauslocalien sind verpflichtet, den Marktvoigten und den dieselben begleitenden Controleuren die erfordernten Angaben richtig und vollständig zu machen.

Die Marktvoigte und Controleure dürfen zu keiner Zeit und von Niemandem in Beziehung auf ihre Meßverrichtungen Etwas, außer den gedachten Standgeldern, annehmen.

Leipzig, den 1. October 1861.

**Der Rath der Stadt Leipzig.**  
Dr. Koch.

**Tarif,**

nach welchem das Standgeld auf den Messen zu Leipzig, bis auf andere Anordnung, erhoben werden soll.

Es sind an Standgeld zu erlegen:

|  | Oster- u. Mich.-Messe | Neujahrsmesse. |
|--|-----------------------|----------------|
| <b>I. Von Gewölben:</b>  |                       |                |
| 1) bei wenig. als 100 Thlr. Zins   | — 20 —                | — 15 —         |
| 2) " 100 bis 199 " " "   | 1 —                   | — 20 —         |
| 3) " 200 " 299 " " "   | 1 15 —                | 1 —            |
| 4) " 300 " 499 " " "   | 2 —                   | 1 10 —         |
| 5) " 500 " 799 " " "   | 3 —                   | 2 —            |
| 6) Von 800 und 999 " " "   | 4 —                   | 2 20 —         |
| 7) " 1000 " mehr Thlr. Zins  | 5 —                   | 3 10 —         |
| <b>II. Von Verkaufszimmern:</b>  |                       |                |
| 1) wenn dieselben Hauptmiethen sind, nach gleichem Verhältnisse, wie bei Gewölben;   |                       |                |
| 2) wenn sie Astermiethen sind, nach der ungefähren Größe des Locals, welche sich aus der Fensterzahl ergibt . . .  |                       |                |
| a) in den ersten Stagen am Markte, in der Grimmaisch. Straße, der Reichsstraße der Petersstraße, der Katharinenstraße, der Hainstraße u. auf dem Brühl, von jedem Fenster vorn heraus, wobei ein Erker für zwei Fenster gerechnet wird . . . | — 15 —                | — 10 —         |
| b) in den andern Straßen u. Höfen, so wie in den obern Stagen, von jedem Fenster   | — 7 5 —               | — 5 —          |
| <b>III. Von Verkäufern auf Haus- u. Hofständen:</b>  |                       |                |
| a) mit verschlossenen Behältnissen . . . . .   | — 15 —                | — 10 —         |
| b) auf freiem Haus- oder Hofraum . . . . .   | — 10 —                | — 7 5 —        |
| Bei ungewöhnlich kleinen Ständen und Geschäften können jedoch die Deputirten des Rathes eine Ermäßigung der höheren Sätze eintreten lassen.  |                       |                |
| <b>IV. Von Buden nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge od. Breite:</b>   |                       |                |
| 1) auf dem Markte:   |                       |                |
| auswendige und Eckbuden nach Außen . . . . .   | — 15 —                | — 10 —         |
| inwendige Buden . . . . .  | — 7 5 —               | — 5 —          |
| Eckbuden am Mittelgange . . . . .  | — 10 —                | — 7 5 —        |
| 2) auf dem Naschmarkte . . . . .   | — 15 —                | — 10 —         |
| 3) auf der Reichsstraße u. Katharinenstraße . . . . .  | — 22 5 —              | — 15 —         |
| 4) auf dem Brühl, dem Thomas- und Nikolai-Kirchhofe,   |                       |                |

|  | Oster- u. Mich.-Messe. | Neujahrsmesse. |
|--|------------------------|----------------|
| der Universitätsstraße, dem Neumarkte, dem Augustus-Platze und sonst . . . . .   | — 7 5 —                | — 5 —          |
| 5) Tischler- und Tapezirer-Buden auf dem Neukirchhof . . . . .   | — 4 —                  | — 2 5 —        |
| <b>Anmerk.</b> Es ist dabei vorausgesetzt, daß die Buden die Normaltiefe von 4 Ellen nicht überschreiten. Von tieferen Buden ist, wo dergleichen überhaupt noch zugelassen werden können, auf jede Elle mehrer Tiefe der tarismäßige Betrag des Standgelbes nochmals zur Hälfte zu bezahlen. |                        |                |
| <b>V. Von freien Ständen, nach Verhältniß der Größe, von jeder Elle Länge:</b>   |                        |                |
| bei ganz freien Ständen . . . . .  | — 2 —                  | — 1 —          |
| bei bedeckten Latten- u. Budenständen . . . . .  | — 2 5 —                | — 2 5 —        |
| <b>VI. Von Feilschaften auf bloßen Kisten, Tischen oder freiem Erdboden überhaupt</b>  | — 2 5 —                | — 2 5 —        |
| <b>VII. Besondere Sätze finden statt:</b>  |                        |                |
| 1) bei den fremden Buchhändlern zu . . . . .   | — 10 —                 | — 10 —         |
| 2) bei den Tuchmachern: von verschlossenen Niederlagen zu . . . . .  | 1 —                    | — 1 —          |
| von unverschlossenen Behältnissen zu . . . . .   | — 20 —                 | — 20 —         |
| von bloßen Ständen zu . . . . .  | — 7 5 —                | — 7 5 —        |
| 3) bei den auf dem Gewandhause feilhaltenden Kürschnern zu . . . . .   | — 20 —                 | — 20 —         |
| 4) bei den fremden Lohgerbern: wenn sie blos Schaafleder führen . . . . .  | — 10 —                 | — 10 —         |
| wenn sie Schaaf- und Fahlleder führen: . . . . .   | — 15 —                 | — 15 —         |
| wenn sie Sohlenleder führen: bis zu 10 Bürden . . . . .  | — 20 —                 | — 20 —         |
| über 10 bis zu 20 Bürden . . . . .   | — 25 —                 | — 25 —         |
| über 20 bis zu 40 Bürden . . . . .   | 1 —                    | — 1 —          |
| über 40 Bürden . . . . .   | 1 10 —                 | — 1 10 —       |
| 5) bei den Böttchern zu . . . . .  | — 20 —                 | — 20 —         |
| 6) bei den Töpfern: von einem einspännigen Fuhrer Waare zu . . . . .   | — 5 —                  | — 5 —          |
| von einem zweispännigen Fuhrer Waare zu . . . . .  | — 10 —                 | — 10 —         |
| 7) bei den fremden Schuhmachern für Stangenstände für die laufende Elle der Lattenbuden mit hölzernen Dächern . . . . .  | — 2 5 —                | — 2 5 —        |
| für die laufende Elle der verschließbaren Buden . . . . .  | — 7 5 —                | — 7 5 —        |
| 8) bei den Schankbuden . . . . .   | 2 15 —                 | — 2 5 —        |
| 9) bei Schaubuden nach dem jedesmaligen Ermessen des Rathes,   |                        |                |

Von den in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen finden blos folgende Ausnahmen und Befreiungen statt:

- 1) Hiesige Bürger genießen die Befreiung von dem unter Nr. V. des Tarifs für freie Stände u. s. w. geordneten Standgelde;
- 2) hiesige Schutzverwandte haben in gleichem Falle